

Thormann Dr., Michael

Von: [REDACTED] n Auftrag von Referat L2-Bundesrat
Gesendet: Dienstag, 1. Juni 2021 15:48
An: Referat 321
Cc: [REDACTED]
Betreff: Tho// Umfrage 81/21 zu BR-Drs. 394/21 Antrag HE
Anlagen: Antrag HE BR-Drs. 394-21.docx

z.w.V.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Daniel Hänert

Referat L2
Telefon: 3165

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@umwelt.hessen.de <[REDACTED]@umwelt.hessen.de>
Gesendet: Dienstag, 1. Juni 2021 15:47
An: avlist@bundesrat.de
Cc: [REDACTED]@umwelt.hessen.de; [REDACTED]@lv.hessen.de; [REDACTED]@umwelt.hessen.de
Betreff: Umfrage 81/21 zu BR-Drs. 394/21 Antrag HE

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreterin des Landes Hessen beabsichtigt den beigefügten Antrag im Rahmen der Umfrage 81/21 zu BR-Drs. 394/21 (Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung) zu stellen.

Um wohlwollende Unterstützung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat M 4 - Bundesrat, Bundestag, Umwelt-, Verbraucherschutz- und Agrarministerkonferenzen,
Europakoordination

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Tel.: [REDACTED]

Email: [REDACTED]@umwelt.hessen.de [REDACTED]

Web: www.umwelt.hessen.de

Antrag

des Landes Hessen

zur

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung

BR-Drucksache 394/21

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2 (Änderung der Tierschutztransportverordnung):

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:
,01. Die Eingangsformel ist wie folgt zu ändern:
Im zweiten Spiegelstrich sind nach den Wörtern "in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1" die Wörter "und des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3" einzufügen.'

- b) Nach Nummer 01 - neu - ist folgende Nummer 01a einzufügen:
,01a. In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe „§ 14 Ausfuhr über bestimmte Überwachungsstellen“ die Angabe „§ 14a Transportverbote“ einzufügen.'

c) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

,1a. § 14a – neu - ist wie folgt zu fassen:

§ 14a

Transportverbote

(1) Es ist verboten, lebende Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen in folgende Staaten zu befördern:

1. Ägypten
2. Algerien
3. Armenien
4. Aserbaidtschan
5. Irak
6. Iran
7. Kasachstan
8. Kirgistan
9. Libanon
10. Libyen
11. Marokko
12. Syrien
13. Tadschikistan
14. Türkei
15. Tunesien,
16. Turkmenistan
17. Usbekistan

(2) Das Verbot gilt auch für das innergemeinschaftliche Verbringen lebender Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen in andere Mitgliedstaaten oder die Ausfuhr in andere Drittländer, wenn eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass die Tiere innerhalb einer Frist von bis zu 12 Wochen in einen in Absatz 1 aufgeführten Staat weiterbefördert werden sollen.

(3) Über die in Absatz 1 genannten Staaten hinaus sind Beförderungen in andere Drittstaaten nur zulässig, wenn dem für Landwirtschaft zuständigen Bundesministerium ausreichende Informationen zu allen auf der Transportroute liegenden Drittstaaten sowie dem Drittstaat, in dem der Empfangsort liegt, vorliegen, die aufzeigen, dass die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte eingehalten werden oder dass die Einhaltung gleichwertiger Schutzmaßnahmen sichergestellt ist. Das für Landwirtschaft zuständige Bundesministerium macht den für die Genehmigung der Transporte zuständigen Behörden diese Informationen auf geeignete Weise bekannt.

d) In Nummer 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

,a1) In Absatz 2 ist nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a einzufügen:

„1a. entgegen § 14a Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 ein Tier ausführt oder“

Begründung:

Der Bundesrat hatte einem Antrag mehrerer Länder, darunter u.a. BY, HE und NW, mit Beschluss vom 12. Februar 2021 zugestimmt (BR-Drs. 755/20 (Beschluss)). Darin betonte der Bundesrat die hohe Bedeutung des Tierschutzes im Zusammenhang mit der Beförderung von landwirtschaftlichen Nutztieren, namentlich Rindern, insbesondere in weit entfernte Drittstaaten und erinnerte an seinen Beschluss vom 7. Juni 2019, der dringenden Handlungsbedarf auf EU- und Bundesebene zur Verbesserung des Tierschutzes während des Transportes aufgezeigt hatte (Bundesratsdrucksache 213/19 (Beschluss)). Der Bundesrat hielt weitere Maßnahmen für erforderlich, um in Drittländer exportierte landwirtschaftliche Nutztiere auch nach Abschluss des Transportes vor tierschutzwidrigen Behandlungen zu schützen. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung gebeten unverzüglich zu prüfen, ob auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz Drittländer festzulegen sind, in die ein Export bestimmter Tiere, insbesondere von Rindern, aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten ist.

Zu diesem Sachverhalt haben sowohl das Land NRW ein Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdiensts des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Möglichkeit eines Verbots von Lebetiertransporten in Drittstaaten [REDACTED] [REDACTED] als auch die Stiftung für Tierschutz VIER PFOTEN (juristisches Gutachten von [REDACTED] von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg) in Auftrag gegeben. Sie befassen sich mit der Fragestellung, ob ein aus Tierschutzgründen motiviertes Verbot, Nutztiere von Deutschland in bestimmte Drittländer, darunter auch Kriegs- und Krisengebiete, zu exportieren, rechtlichen Bedenken begegnet.

Die angeführten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass ein Verbot rechtlich möglich und angesichts der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz auch angezeigt ist. Es ist zur Beschränkung der von Art. 12 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit geeignet, erforderlich und angemessen. Ein Tierverbringungsverbot in Drittstaaten ist gem. Art. 10 der Verordnung EG Nr. 2015/479 – EU-Ausfuhrverordnung – vereinbar, da es zum Schutz von Leben und Wohlergehen von Tieren, die einen nicht unerheblichen Teil ihres Lebens im Inland verbracht haben, erforderlich und verhältnismäßig ist. Dasselbe gilt gem. Art. 20 lit. B. des GATT.

Hessen hat seit dem 16.04.2019 den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren in 17 Drittländer grundsätzlich verboten. Dieser Erlass steht - wie zahlreiche vergleichbare Erlasse anderer Länder – im Zusammenhang mit zahlreichen Berichten von Nicht-Regierungsorganisationen, Presseberichten sowie einer von der hessischen Tierschutzbeauftragten im Jahr 2019 organisierten Bereisung. Diese Bereisung russischer Ablade- und Versorgungsstationen erfolgte gemeinsam mit mehreren Tierärztinnen von zuständigen Behörden verschiedener Länder. Es zeigte sich dabei, dass zahlreiche der regelmäßig von Handelsbeteiligten benannten Ablade- und Versorgungsstationen entweder nicht existierten oder den Anforderungen, die gem. Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 i.V. mit der VO (EG) Nr. 1255/97 an Versorgungsstationen zu stellen sind, nicht einmal annähernd entsprechen. Damit können Tiertransporte in Länder, die nur über Russland erreicht werden können, nicht entsprechend dem Urteil des EuGH v. 23.04.2015 – C-424/13 – durchgeführt werden. Nach diesem Urteil muss die Behörde des Versandortes bei einer langen Beförderung von Rindern (oder anderen Nutztieren) verlangen, dass der Spediteur ein Fahrtenbuch vorlege, das wirklichkeitsnahe Angaben enthielte und darauf schließen lasse, dass die Bestimmungen der TTVO auch für den außerhalb der Union stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten würden.

Die Länder hatten in der Folge der Erkenntnisse des Bereisungsteams die Bundesregierung gebeten, eine Datenbank zu schaffen, die für die genehmigenden Behörden jeweils aktuelle und belastbare Informationen zu Transportrouten sowie verifizierten Ablade- und Versorgungsstationen zur Verfügung stellt. Diese Datenbank enthält allerdings nach wie vor nur rudimentäre Datensätze, die keine Grundlage für tierschutzgerechte Transporte in die benannten Drittländer bieten.

Die Bundesregierung hat bislang die Existenz solcher Stationen offiziell nur in einzelnen Drittstaaten angefragt.

Derzeit kann seitens der Genehmigungsbehörden nicht sichergestellt werden, dass die vorgegebenen tierschutzrechtlichen Voraussetzungen auf langen Transportwegen in Drittländer eingehalten werden, insbesondere dass die Tiere sicher vor Leiden durch extreme Hitze oder Kälte, vor Hunger oder Durst, vor Erschöpfung durch unzureichende Pausen zum Ausruhen, vor Schäden durch massive Verunreinigung der Transportfahrzeuge und vor Havarien auf dem Transportweg (Stau, Hitze, Sturm, Unfall, Schäden am Transportfahrzeug, Verzögerung des Weitertransports z.B. auf Fähren) geschützt sind. Da aus Deutschland vorzugsweise hochtragende Färsen zum Export gelangen, besteht zudem ein hohes Risiko von Fehlgeburten. Werden Kälber auf dem Transport lebend geboren, ist die Überlebenschance durch das geringe Platzangebot und die unkontrollierten Bewegungen der adulten Tiere zum Ausgleich der Fahrzeugbewegungen äußerst gering.

Es existieren keine belastbaren Belege, dass in den benannten Drittländern durch den Export ein nennenswerter Aufbau der regionalen Tierzucht gefördert wird. Im Gegenteil, billige Exporte von deutschen Hochleistungsrindern verhindern die gezielte Weiterentwicklung heimischer, klimaangepasster Rassen und möglicherweise die eigene wirtschaftliche Entwicklung.

Die Haltung von Hochleistungsrindern in Ländern mit deutlich geringerer Qualifikation der Tierhalterinnen und -halter, schlechterer Futtergrundlage sowie die Schlachtung am Zielort sind nach EU Tierschutzstandards oft höchst fragwürdig. Aufgrund entsprechender Versicherungsverträge ist das wirtschaftliche Interesse, dass die Tiere den Zielort lebend erreichen, eingeschränkt.

Zudem wird aus Kostengründen häufig auf Transportunternehmen aus Drittländern oder anderen Mitgliedstaaten zurückgegriffen, die zwar günstiger sind, aber den Transport eher aus wirtschaftlichen als aus Aspekten des Tierschutzes betrachten. Für die Fahrer dieser Transportfahrzeuge sind die Bedingungen, unter denen die Strecken in die benannten Drittländer zurückzulegen sind, nicht selten menschenverachtend.

Für die in Absatz 1 Nr. 1-17 genannten Länder gibt es darüber hinaus belastbare Informationen, dass die dorthin verbrachten Tiere schon relativ kurze Zeit nach ihrer Ankunft (in der Regel bereits nach einer ersten Abkalbung) geschlachtet werden und dass bei diesen Schlachtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig und in schwerwiegender Weise gegen die internationalen Normen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) für den Tierschutz bei Schlachtungen verstoßen wird. Insbesondere aufgrund der zahlreichen Berichte und Reportagen von Journalisten und Nicht-Regierungs-Organisationen ist das Europäische Parlament in seiner Entschließung v. 14. 2. 2019 (PS_TA-PROV(2019)0132) zu der Erkenntnis gelangt, dass Schlachtungen in diesen Ländern „mit extremem und langdauerndem Leiden und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen“. Auch die EU-Kommission zieht diese Berichte regelmäßig bei und macht sie neben den Berichten ihres Lebensmittel- und Veterinäramts (FVO) zur Grundlage ihrer Entscheidungen (vgl. EU-Kommission, Bericht v. 10. 11. 2011 über die Auswirkungen der VO (EG) Nr. 1/2005 (KOM (2011)700 endg., 2.6).

Nach Einschätzung des OVG Münster (B. v. 20. 12. 2020, 20 B 1958/20) ergibt sich daraus eine allgemeine Erkenntnislage, die „zum Erlass abstrakt-genereller Regelungen in der Art etwa von verordnungsrechtlichen Verbringungsverboten nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 TierSchG ermächtigen“ könne. Vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmung zum Tierschutz in Art. 20a GG und der sich daraus ergebenden Verpflichtung, in Deutschland aufgezogene Tiere auch im Ausland vor der Zufügung vermeidbarer Schmerzen und Leiden zu bewahren, ist diese Ermächtigung zugleich als Verpflichtung anzusehen.

Als Informationsquellen zum Beleg dafür, dass Tiere, die in einen der genannten 17 Staaten exportiert werden, dort mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit unter Zufügung schwerer und länger anhaltender Schmerzen und Leiden geschlachtet werden, stehen u. a. zur Verfügung:

1. ARD

<https://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/tiertransporte-gnadenlos-viehhandel-ohne-grenzen-100.html>;
https://programm.ard.de/TV/daserste/tiertransporte-gnadenlos/eid_281063261737960; www.swrfernsehen.de/zur-sache-rp/illegale-tiertransporte-wie-kaelber-aus-der-eifel-zum-schaechten-in-den-libanon-gelangen-100.html;
www.swr.de/report/swr-recherche-unit/illegale-tiertransporte-gehen-weiter/-/id=24766532/did=25387956/nid=24766532/1q6y0wg/index.html.

2. ZDF

www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-tiertransport-grenzenlos-102.html;
www.zdf.de/dokumentation/37-grad/weitererzaehlt-tietransporte-ein-jahr-nach-der-ausstrahlung-100.html;
<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-37-doku-von-manfred-karremann-ueber-tiertransporte>.

3. Landestierschutzbeauftragte Hessen

https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020_11_20_MA_AA-Bericht_EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20M%C3%A4rkten_final_DE_0.pdf;
https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Maisack_Rabitsch_Tiertransporte_0.pdf.

4. Medienberichte DIE ZEIT

<https://www.zeit.de/2021/18/tierschutz-rinder-marokko-export-eu-schlachtung-landwirtschaftsministerium>;
<https://www.zeit.de/2021/07/tierschutz-tierexport-kuh-schlachtung-transport-verbot-eu>.

5. Berichte von Animals Angels zu Marokko

https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf;
<https://www.animals-angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko.html>;

https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/09_Presse/2020_11_PM_Animals_Angels_Deutsche_Milchkuehe_in_marrokanischen_Schlachthaeusern.pdf;
<https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/eu-exporte-kuehe-aus-deutschland-landen-in-marokko-wo-tierschutz-ein-fremdwort-ist.html>;
Animal Angels, „Milchkühe aus der EU in Marokko - eine Fallstudie (2019/2020);
Animal's Angels, Kurzdossier Exporte, Stand Juli 2020.

6. Berichte von Animals International:

https://www.animalsinternational.org/take_action/live-export-global/de